

ratsbeschluss vom 5. Oktober 1915), sodass die Behauptung der Rekurrentin, es bestehe nur ein fiktiver Zusammenhang des Vertragsverhältnisses mit dem Gebiete der Schweiz, nicht zutrifft. Ist daher nach schweizerischem Recht die Zahlungspflicht der Klägerin gegeben, so ist die Klage abzuweisen, ohne dass die weiteren von der Klägerin aufgeworfenen Fragen des internationalen Privat- und Staatsrechts vom schweizerischen Richter zu prüfen wären.

3. — Aus dem vorstehenden ergibt sich ohne weiteres, dass die Klägerin auch mit ihrer Berufung auf das deutsche Ausführungsgesetz nicht gehört werden kann. Da die von ihr zu leistende Zahlung sich als die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus einem vom schweizerischen Recht beherrschten Rechtsverhältnis darstellt, so kann sie auch nicht unter das darin enthaltene Zahlungsverbot fallen. Aber auch wenn der Staat, dem die Klägerin zufolge ihrer Staatsangehörigkeit untersteht, die Zahlung als unerlaubt betrachten würde, könnte dies nicht zur Folge haben, dass der schweizerische Richter seine Entscheidung in einer vom schweizerischen Rechte beherrschten Streitsache nach fremdem Rechte zu richten hätte.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Juni 1920 bestätigt.

VIII. SCHULDBETREIBUNGS- U. KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil Nr. 24. — Voir III^e partie n° 24.

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

74. Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. November 1920 i. S. von Roll'sche Eisenwerke gegen Gebrüder Tüscher & Cie.

Nachahmung eines Kataloges von Gesenkschmiedeaartikeln. Keine Verletzung eines Urheberrechts. Doch u n l a u t e r e r Wettbewerb: Art. 48 OR und Art. 28 ZGB. Klage aus Art. 48 OR ist, abgesehen von Schadenersatzklage, reine Unterlassungsklage.

A. — Durch Urteil vom 15. April 1920 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich über die Streitfrage: « Sind die Beklagten verpflichtet, den Katalog betitelt « Gesenkschmiedeaartikel » sofort aus dem Verkehr zurückzuziehen und die gesamte Auflage zu vernichten, und ausserdem der Klägerschaft zum Zwecke der Kontrolle ein Verzeichnis derjenigen Kunden auszuhändigen, denen sie den Katalog übergeben haben, vorbehältlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen? » erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage, eventuell auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beweisergänzung. Die Beklagten haben Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Klägerin (Gesellschaft der von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen) gab im Jahre 1917 einen

Preiskurant über die von ihr fabrizierten Gesenkschmiedeartikel (articles matricés) heraus. Darin sind die einzelnen Gegenstände (Mutterschlüssel, Schraubenzwingen, Stellringe usw.) abgebildet und nach ihren Massen näher bezeichnet, ferner werden die Preise für die verschiedenen, mannigfachen Dimensionen angegeben. Im Jahre 1919 veröffentlichten die Beklagten, welche in Zürich eine Karrosseriefabrik, verbunden mit einem Hammerwerk, betreiben, ihrerseits einen Preiskurant für die gleichen Artikel, und zwar genau in demselben Format, in genau gleicher typographischer Ausstattung, mit denselben Abbildungen und Preislisten, nur mit dem Unterschied, dass sie die Preise handschriftlich einsetzten. Auch diese Preise stimmen übrigens durchwegs mit den klägerischen überein. Als nun im Juli 1919 ein Kunde die Klägerin im Hinblick auf diese Nachahmung ihres Kataloges anfragte, ob die Beklagten ihre Vertreter und ermächtigt seien, sich desselben unter eigenem Namen zu bedienen, forderte die Klägerin die Beklagten auf, den nachgemachten Katalog aus dem Verkehr zurückzuziehen. Die Beklagten liessen durch ihren Anwalt antworten, wenn es der Zufall so gewollt haben sollte, dass die Kataloge in Gestalt und Inhalt ähnlich seien, so sei das ohne Bedeutung und werde von ihnen nicht als illoyale Konkurrenz empfunden, zumal sie ja ihre Firma deutlich aufgedruckt hätten. Hierauf erhob die Klägerin beim Handelsgericht des Kantons Zürich die vorliegende Klage mit den aus Fakt. A oben ersichtlichen Rechtsbegehren.

2. — Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil zunächst ausgeführt, diese Rechtsbegehren lassen sich nicht aus dem Gesichtspunkt der Verletzung eines Urheberrechts im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. April 1883 begründen, und es ist ihr hierin ohne weiteres beizustimmen. Es liegt auf der Hand, dass Preiskataloge von der vorliegenden Art nicht als Werke der Literatur oder der bildenden Kunst anzusehen sind, und es handelt sich

auch nicht etwa um technische Zeichnungen und Abbildungen im Sinne des Art. 8 des genannten Bundesgesetzes.

3. — Die rechtlich relevanten Beziehungen der fraglichen Kataloge zu ihrem Urheber und Herausgeber liegen vielmehr auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betätigung. Der Katalog der Klägerin trägt unverkennbar ein besonderes Gepräge, vermöge dessen er sich von anderen ähnlichen Katalogen, ganz abgesehen von dem Aufdruck der Firma, auf den ersten Blick unterscheidet, und zwar sowohl nach seiner äusseren Gestalt, dem besonderen Format in Verbindung mit der allgemeinen Anordnung des Inhaltes und der typographischen Ausstattung, als nach seinem Inhalt. Eine derartige Individualisierung führt nach der Lebenserfahrung notwendig dazu, dass die Kundschaft sich gewöhnt, schon aus der äusseren Gestalt und Ausstattung darauf zu schliessen, dass es sich um das Erzeugnis eines bestimmten Gewerbetreibenden handle, und damit wird eine geschäftliche Beziehung zur Kundschaft geschaffen, welche nach den allgemeinen Grundsätzen über den Schutz der Persönlichkeitsrechte (Art. 28 ZGB) sowohl, als nach den speziellen über den unlauteren Wettbewerb (Art. 48 OR) nicht gestört werden darf. Die Klägerin hat darnach an ihrem Katalog (bezw. an dessen Ausstattung) ein Individualrecht erworben, und die Beklagten verletzen dieses, wenn sie ihrerseits ihren Ankündigungen oder Katalogen eine solche Gestalt geben, dass dadurch der Anschein der Identität mit den klägerischen erweckt wird.

4. — Dies hat nun die Vorinstanz keineswegs verkannt. Auch sie erblickt in dem Vorgehen der Beklagten eine Treu und Glauben im Verkehr verletzende Veranstaltung; sie findet jedoch, eine Bedrohung im Kundenkreise der Klägerin komme deshalb nicht in Frage, weil ihr Katalog, nach der ganzen Art und Weise, wie er abgefasst ist, sich lediglich an Grosskonsumenten dieser Artikel wende, diesen aber zuzumuten sei, dass sie die

Provenienz eines Preiskurants prüfen, so dass sie sich sofort darüber klar werden müssen, von welcher Firma ihnen ein Preiskurant zugesandt worden sei. Hiegegen ist aber zu bemerken, dass die Klägerin ja sehr wohl veranlasst sein kann, ihren Katalog auch im Verkehr mit Kleinkonsumenten zu verwenden und dass, abgesehen hiervon, auch bei Grosskonsumenten durch die Usurpation eines Dritten zum mindesten eine falsche Deutung über die geschäftlichen Verhältnisse der Klägerin bewirkt werden kann. Ein Beispiel hiefür liefert die in Erw. 1 oben angeführte Anfrage eines Grosskonsumenten an die Klägerin. In der Tat mussten, vom Standpunkt loyaler Geschäftssitte aus, die Kunden der Klägerin auf den Gedanken kommen, ein Dritter würde sich nicht solcher, mit den klägerischen identischer Kataloge bedienen, ohne mit ihr in einer Weise geschäftlich verbunden zu sein, die ihn hiezu legitimierte. Auch die Erweckung des Anscheins derartiger, tatsächlich nicht bestehender geschäftlicher Beziehungen zu Dritten, besonders Inhabern von Konkurrenzgeschäften, bedeutet einen unbefugten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Klägerin. Sie ist daher berechtigt, nach den Grundsätzen der Art. 28 ZGB und 48 OR auf Beseitigung der Störung zu klagen.

5. — Unter der Beseitigung der Störung (Art. 28 ZGB) ist in den Fällen der illoyalen Konkurrenz nach Art. 48 OR die Einstellung des unbefugten Geschäftsgebarens zu verstehen oder, m. a. W., das Aufhören der Treu und Glauben verletzenden Handlungen (cessation de ces manœuvres, cessazione di questi atti). Der in Art. 48 OR gewährte Anspruch des in seinen persönlichen Verhältnissen Verletzten geht somit (abgesehen von der am Schluss des Artikels erwähnten Schadenersatzklage) nicht auf ein positives Tun oder Leisten des Beklagten, sondern lediglich auf ein Unterlassen. Das Ziel dieses Anspruchs besteht in dem Verbot künftiger Handlungen. Demnach ist den Beklagten zu untersagen, ihren nachgemachten Katalog, betitelt « Gesenkschmiedeartikel » weiter zu

verwenden. Die weiteren Klagebegehren jedoch, gerichtet auf Zurückziehung der bereits versandten Kataloge aus dem Verkehr, und auf Aushändigung eines Verzeichnisses der Kunden, welche sie erhalten haben, gehen über den Rahmen der in Art. 48 OR vorgesehenen Unterlassungsklage hinaus. Sie könnten allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung bereits zugefügten Schadens mit in Betracht gezogen werden. Um die Geltendmachung von Schadenersatz handelt es sich jedoch nach dem in der Streitfrage enthaltenen Vorbehalt im gegenwärtigen Prozessverfahren nicht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 15. April 1920 aufgehoben und die Klage in dem Sinne geschützt, dass den Beklagten untersagt wird, den Katalog, betitelt « Gesenkschmiedeartikel », zu verwenden.

II. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

75. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Oktober 1920

i. S. Wirth & C^{ie} gegen Antony.

K a u f. Der Käufer hat gegenüber dem wegen Unmöglichkeit der Erfüllung befreiten Verkäufer keinen Anspruch auf Ersatz des Vorteils, den dieser aus der Nichterfüllung durch Weiterverkauf oder durch Verwendung des Kaufgegenstandes zum eigenen Gebrauch gezogen hat ; insbesondere kann ein solcher Anspruch nicht aus den Grundsätzen über das stellvertretende commodum hergeleitet werden.

A. — Die Beklagten M. Wirth & C^{ie}, die in Dietfurt eine Spinnerei betreiben, verkauften im Mai und Juni